|  |  |
| --- | --- |
| Entwurf einer Verordnung des schwedischen Landesamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung über die Anforderungen an Grundstücke usw.; | Veröffentlicht am[Tag] [Monat] 20XX |

angenommen am [Tag] [Monat] 20ΧX.

Gemäß Kapitel 10 Abschnitt 3 Nummer 4, Abschnitt 9 und Abschnitt 24 Nummer 1 der Planungs- und Bauverordnung (2011:338) legt das schwedische Landesmt für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung Folgendes fest[[1]](#footnote-1):

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Inhalt der Satzung

**Abschnitt 1**    Dieses Statut enthält Verordnungen über:

1. Kapitel 8 Abschnitt 9 Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 des Planungs- und Baugesetzes (2010:900) über Anforderungen an nicht erschlossene Grundstücke, die erschlossen werden sollen, und

2. Kapitel 3 Abschnitt 10 der Planungs- und Bauverordnung (2011:338) über technische Anforderungen an die Betriebssicherheit.

Das Gesetz enthält auch Regelungen zu Kapitel 10 Abschnitt 5 des Planungs- und Baugesetzes (2010: 900) zur Überprüfung.

Anwendungsbereich der Verordnung

**Abschnitt 2**    Für nicht erschlossene Grundstücke, die erschlossen werden sollen, gelten die Regelungen der Abschnitte 4 bis 7 und der Kapitel 2 bis 4.

Die Vorschriften der Abschnitte 3 bis 14 und Kapitel 5 gelten für den Bau bestimmter Anlagen, die keine Gebäude auf einem Grundstück sind.

Geringfügige Abweichung von den Vorschriften dieses Statuts

**Abschnitt 3**    Geringfügige Abweichungen von den Regelungen der Abschnitte 6 bis 14 und Kapitel 5 dieses Gesetzes können in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn:

1. besondere Gründe dafür vorliegen;

2. dennoch davon auszugehen ist, dass die Anlage technisch zufriedenstellend ist; und

3. es aus anderer Sicht keine erheblichen Unannehmlichkeiten gibt.

Liegt eine geringfügige Abweichung nach Absatz 1 vor, so sind die Gründe dafür im Zusammenhang mit der Projektplanung nach Abschnitt 8 zu dokumentieren.

Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 4**    Die Begriffe und Ausdrücke in diesem Gesetz haben dieselbe Bedeutung wie im Planungs- und Baugesetz (2010:900) und in der Planungs- und Bauverordnung (2011:338).

**Abschnitt 5**    Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

*Noteingang:* Gebäudeeingänge oder andere Eingänge, die zur Nutzung durch die Notdienste bestimmt sind;

*Haltepunkt:* vorübergehender Parkplatz eines Fahrzeugs oder eines anderen Fahrzeugs zum Ein- oder Aussteigen oder Be- und Entladen;

*Abfalleinrichtung*: ein ständiges Gerät für den Umgang mit Abfällen; und

*zugänglich und nutzbar:* zugänglich und nutzbar für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Orientierungsfähigkeit.

**Abschnitt 6**    Im Sinne dieser Satzung sind Bauprodukte mit vorbewerteten Eigenschaften Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden, und welche:

1. das CE-Zeichen tragen;

2. nach Kapitel 8 Abschnitte 22-23 des Planungs- und Baugesetzes (2010:900) typgenehmigt oder werkskontrolliert wurden;

3. von einer für die betreffende Aufgabe und für das betreffende Produkt akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93[[2]](#footnote-2) zeritifiziert wurden, oder

4. in einem Betrieb hergestellt wurden, dessen Herstellung, Fertigungskontrolle und deren Ergebnis für das Bauprodukt von einer für die Aufgabe und das Produkt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 akkreditierten Zertifizierungsstelle kontinuierlich überwacht, bewertet und genehmigt werden.

Eine Bewertung, die von einer Stelle im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei erstellt wurde, wird auch als Bewertung nach Option 3 oder Option 4 akzeptiert, wenn die Stelle gleichwertige Garantien für die technische und berufliche Kompetenz sowie Garantien für Unabhängigkeit bietet, und zwar durch andere Mittel als die Akkreditierung für die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 genannte Aufgabe.

Bauprodukte und -materialien

**Abschnitt 7**    Bauprodukte und -materialien müssen bekannte und dokumentierte Eigenschaften in Bezug auf diejenigen Aspekte aufweisen, die für die Fähigkeit des Bauwerks, die Anforderungen dieser Satzung zu erfüllen, relevant sind.

Bei Bauprodukten mit vorbewerteten Eigenschaften wird davon ausgegangen, dass sie bekannte und dokumentierte Eigenschaften in Bezug auf die Aspekte aufweisen, bei denen sie vorab bewertet werden.

Die Eigenschaften von Bauprodukten, bei denen es sich nicht um Bauprodukte mit vorbewerteten Eigenschaften handelt, sind nach einer anderen akzeptierten Methode zu prüfen oder zu bewerten. Soweit verfügbar, ist eine innerhalb der Europäischen Union akzeptierte Methodik anzuwenden.

Projektplanung und -durchführung

**Abschnitt 8**    Die Projektkonzeption für Anlagen, auf die in Kapitel 5 Bezug genommen wird, wird wie folgt durchgeführt:

1. auf professionelle Weise;

2. damit die Arbeiten so ausgeführt werden können, dass die Anforderungen dieser Größe erfüllt sind; und

3. damit die geplante Instandhaltung durchgeführt werden kann.

Die Projektkonzeption ist zu dokumentieren.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn dies nicht erforderlich ist.

**Abschnitt 9**    Die in Kapitel 5 genannten Einrichtungen werden wie folgt ausgeführt:

1. auf professionelle Weise; und

2. gemäß den einschlägigen Unterlagen.

Überprüfung

**Abschnitt 10**    Die Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 5 wird wie folgt überprüft:

1. während der Planung und Ausführung gemäß den Abschnitten 11-13;

2. in der fertigen Anlage gemäß Abschnitt 14; oder

3. durch eine Kombination der Nummern 1 und 2.

Die Überprüfung erfolgt professionell.

Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

**Abschnitt 11**    Bei Kontrollen während der Projektplanung wird überprüft, ob die Konstruktionsbedingungen, die Konstruktionsmethoden, die Prüfmethoden und die Berechnungen relevant sind und in den Unterlagen vermerkt sind.

**Abschnitt 12**    Bei den Kontrollen während der Ausführung wird überprüft, ob die Arbeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Unterlagen durchgeführt werden.

**Abschnitt 13**    Bauprodukte und -materialien sind ihrer Anlieferung auf der Baustelle zu prüfen. Die geplanten Eigenschaften von Bauprodukten und -materialien sind zu überprüfen.

Bei Bauprodukten mit vorbewerteten Eigenschaften kann sich die Überprüfung auf die Identifizierung, die Überprüfung der Kennzeichnung und die Prüfung der Dokumentation der vorbewerteten Eigenschaften beschränken.

**Abschnitt 14**    Bei der Kontrolle der fertigen Anlage erfolgt die Überprüfung durch Prüfung, Messung oder Inspektion.

Kapitel 2 Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

**Abschnitt 1**    Wenn dieses Kapitel Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität erfordert, sind folgende Gestaltungsmaße vorgesehen:

1. Abmessungen der Planansicht für einen Rollstuhl in Höhe von 0,70 x 1,30 m;

2. Abmessung des Drehkreises mit einem Durchmesser von 1,50 m; und

3. Öffnungsmaß für freien Durchgang von mindestens 0,90 Metern.

**Abschnitt 2**    Ein Grundstück, das zugänglich und nutzbar sein soll, muss zwischen zugänglichen und nutzbaren Eingängen der Gebäude des Grundstücks und anderen zugänglichen und nutzbaren Zielpunkten auf oder in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen.

**Abschnitt 3**    Die in Abschnitt 2 genannten Fußgängerwege müssen:

1. unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszwecks ausgelegt sein;

2. genau und fest sein;

3. eine Neigung von höchstens 1:12 aufweisen; und

4. leicht zu identifizieren und zu verfolgen sein.

**Abschnitt 4**    Wenn die in Abschnitt 3 genannten Fußwege über eine Zwischenebene verfügen, um zugänglich und nutzbar zu sein, muss die Länge der Zwischenebene mindestens einen Rollstuhl ermöglichen, der von einem Assistenten betrieben wird.

**Abschnitt 5**    Auf oder in unmittelbarer Nähe eines Grundstücks, das zugänglich und nutzbar sein soll, in einer Entfernung von 25 m zu Fuß von einem barrierefreien und nutzbaren Eingang muss mindestens ein Absperrpunkt des Fahrzeugs vorhanden sein.

Der Absperrpunkt muss so ausgelegt und angeordnet sein, dass es Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Orientierungsfähigkeit möglich ist, den Haltepunkt zu nutzen.

**Abschnitt 6**    Auf oder in unmittelbarer Nähe eines zugänglichen und nutzbaren Grundstücks muss es möglich sein, mindestens einen zugänglichen und nutzbaren Stellplatz für Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Der Parkplatz ist so zu gestalten und zu platzieren, dass es Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Orientierung möglich ist, den Parkplatz zu nutzen.

Kapitel 3 Zugänglichkeitsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge

**Abschnitt 1**    Der Abstand zwischen dem Stand des Rettungsfahrzeugs und den Noteingängen eines Gebäudes darf nicht mehr als 50 Meter betragen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Entfernung von mehr als 50 Metern gelten. Besondere Gründe sind solche, die sich aus der Notwendigkeit von Notfalleinsätzen aufgrund des Gebäudezwecks oder aus geografischen Gegebenheiten ergeben, auf der Parzelle mit Rettungsfahrzeugen zu gelangen.

**Abschnitt 2**    Eine Notstrecke ist vorzusehen, wenn eine Entfernung von höchstens 50 Metern gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, weil sich der Notfahrzeugstand im Straßennetz oder in gleichwertiger Weise befindet.

Gilt eine Entfernung von mehr als 50 Metern gemäß Abschnitt 1 Absatz 2, so ist erforderlichenfalls eine Notstrecke vorzusehen, wenn diese Entfernung nicht eingehalten werden kann, weil sich der Stand des Rettungsfahrzeugs innerhalb des Straßennetzes oder eines gleichwertigen Netzes befindet.

**Abschnitt 3**    Die in Abschnitt 2 genannte Notstrecke, einschließlich Ein- und Ausfahrt sowie Notstand der Fahrzeuge, ist so zu gestalten und zu bemessen, dass ein guter Zugang gewährleistet ist.

Kapitel 4 Unfallverhütung

**Abschnitt 1**    Übergänge zwischen dem Eingang zu einem Gebäude und den Abstell- und Haltepunkten sind zu gestalten und zu bemessen. für die vorgesehene Verwendung damit sie sicher angewendet werden können.

**Abschnitt 2**    Treppen und Rampen auf einem Grundstück sind mit einem Gleichgewichtshalter in Form von Handläufen auszustatten, soweit dies zum Schutz vor Stürzen erforderlich ist.

**Abschnitt 3**    Öffnungen im Boden auf einem Grundstück müssen mit dauerhaften Vorrichtungen zum Schutz vor Stürzen versehen sein. Auf einem Grundstück, bei dem, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung, davon ausgegangen werden kann, dass jüngere Kinder ohne ständige Überwachung durch Erwachsene anwesend sein werden, müssen die Geräte so ausgelegt sein, dass jüngere Kinder sie nicht öffnen, aufheben, oder sie anderweitig umgehen können.

Kapitel 5 Gebrauchssicherheit für den Bau bestimmter Einrichtungen außer Gebäuden

**Abschnitt 1**    Öffnungen in Abfallvorrichtungen auf einem Grundstück müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf einem Grundstück, auf dem unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks zu erwarten ist, dass jüngere Kinder ohne ständige Überwachung durch Erwachsene anwesend sein werden, sind die Schutzvorrichtungen so zu gestalten, dass jüngere Kinder sie nicht umgehen können.

**Abschnitt 2**    Dauerspielgeräte auf einem Grundstück müssen so ausgelegt und angeordnet sein, dass die Verletzungsgefahr begrenzt ist.

Die Oberfläche unter der permanenten Spielanlage, bei der ein Sturzrisiko besteht, muss stoßabsorbierend sein und auf andere Weise so konzipiert sein, dass sie das Verletzungsrisiko begrenzt.

**Abschnitt 3**    Ständige Bäder, die für das Baden oder Schwimmen auf einem Grundstück bestimmt sind, müssen einen Schutz vor Ertrinken aufweisen. Der Schutz muss so gestaltet sein, dass jüngere Kinder ihn nicht umgehen können.

**Abschnitt 4**    Öffnungen von Abflüssen in feste Schwimmbecken, die zum Baden oder Schwimmen auf einem Grundstück bestimmt sind, müssen so konzipiert sein, dass die Verletzungsgefahr begrenzt wird.

**Abschnitt 5**    Teiche, Dauerbrunnen und feste Behälter auf einem Grundstück, die nicht verschlossen sind und in denen Flüssigkeiten gelagert werden, müssen geschützt werden, um die Gefahr des Ertrinkens zu begrenzen. Der Schutz ist so zu gestalten, um das Risiko des Ertrinkens jüngerer Kinder zu begrenzen.

**Abschnitt 6**    Schutz in Form von Abdeckungen und Gitter auf Bohrlöchern und dauerhaften Behältern müssen:

1. von sicherer Festigkeit sein; und

2. so ausgelegt sein, dass das Risiko für Unfälle für jüngere Kinder begrenzt ist.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

2. Ältere Bestimmungen des schwedischen Landesamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung (2011:6) – Vorschriften und allgemeine Beratung können jedoch in dem Umfang angewandt werden, der in Nummer 2 der Übergangsbestimmungen des schwedischen Landesamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumplanung (2024:xx) zur Änderung der Bauvorschriften des schwedischen Landesamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumplanung (2011:6) – Verordnungen und allgemeine Beratung – festgelegt ist.

Im Namen des schwedischen Nationalrats für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung

VORNAME NACHNAME

 Vorname Nachname

1. Siehe die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, Celex 32008R0765. [↑](#footnote-ref-2)